

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 10. Januar 2003

zur Änderung der Entscheidung 92/452/EWG betreffend die Listen der für die Ausfuhr von Rinderembryonen in die Gemeinschaft zugelassenen Embryo-Entnahmeeinheiten und Embryo-Erzeugungseinheiten in Drittländern hinsichtlich der Vereinigten Staaten von Amerika und der Schweiz

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2002) 5560)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2003/12/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 89/556/EWG des Rates vom 25. September 1989 über viehseuchenrechtliche Fragen beim innergemeinschaftlichen Handel mit Embryonen von Hausrindern und ihrer Einfuhr aus Drittländern ABl. L 302 vom 19.10.1989, S. 1., zuletzt geändert durch die Entscheidung 94/113/EG der Kommission ABl. L 53 vom 24.2.1994, S. 23., insbesondere auf Artikel 8,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die zuständigen Veterinärbehörden der Vereinigten Staaten von Amerika und der Schweiz haben beantragt, die mit der Entscheidung 92/452/EWG der Kommission ABl. L 250 vom 29.8.1992, S. 40., zuletzt geändert durch die Entscheidung 2002/637/EG ABl. L 206 vom 3.8.2002, S. 29., erstellte Liste der in ihrem Hoheitsgebiet amtlich zur Ausfuhr von Rinderembryonen in die Gemeinschaft zugelassenen Einheiten zu ändern.
- (2) Die zuständigen Veterinärbehörden der betreffenden Länder haben der Kommission garantiert, dass die Anforderungen des Artikels 8 der Richtlinie 89/

556/EWG erfüllt sind, und die betreffenden Entnahmeeinheiten sind amtlich für Ausfuhren in die Gemeinschaft zugelassen worden.

- (3) Die Entscheidung 92/452/EWG ist daher entsprechend zu ändern.
- (4) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Im Anhang der Entscheidung 92/452/EWG:

1. wird die Zeile für die amerikanische Einheit Nr. 96ID083 gestrichen;
2. erhält die Zeile für die amerikanische Einheit Nr. 01WI098 folgende Fassung:

„US		01WI098 E 1306		Dairyland Veterinary Practice 370 Flower Court Platterville, WI 53818	Dr Leah Penza“
-----	--	-------------------	--	---	----------------

3. wird folgende Zeile betreffend die amerikanischen Einheiten angefügt:

„US		02ID106 E 1107		Western Genetics, Inc. 2875 E. 3000 N. Sugar City, ID 83448	Dr Galen B. Lusk“
-----	--	-------------------	--	---	-------------------

4. wird folgende Zeile betreffend die schweizerischen Einheiten angefügt:

„CH		CH-ET-1133		Embryotransfer Pokorny Murtenstrasse 22 CH-3177 Laupen	Dr. Eli Schipper Dr. Norbert Stäuber“
-----	--	------------	--	--	--

Artikel 2

Diese Entscheidung gilt ab dem 31. Januar 2003.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 10. Januar 2003

Für die Kommission
David BYRNE
Mitglied der Kommission
